



Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschl. des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden. Sie gilt für sämtliche Einrichtungen des Uerdinger Schwimmverein 08 e.V. einschl. der Saunananlagen, Gymnastik- und Massagebereiche.

1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für die Dauer des Aufenthaltes geschlossener Gruppen (z. B. andere Vereine, Schulklassen etc.) hat der Leiter der Gruppe, gegebenenfalls nach den Weisungen des diensttuenden Vereinsbeauftragten, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; bei Veranstaltungen hat der Ausrichter diese Pflicht. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Personal oder weiterer Beauftragten des Hauses verwiesen werden. Ein Hausverweis kann unter anderem bei sexuellen Belästigungen, für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder sonstiger Drogen) stehen oder sich selbst bzw. andere Gäste gefährden oder stören, ausgesprochen werden. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen. Für Parkplätze gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Zweiräder und andere Fahrzeuge dürfen nur für die Zeit des Badebesuches auf die dafür vorgesehenen Plätze abgestellt werden.

1.3. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für die Verunreinigung kann ein Reinigungsgeld in Höhe von 25,- Euro erhoben werden. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem diensttuenden Vereinsbeauftragten mitzuteilen.

1.4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, verboten.

1.5. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich verboten. Es kann in ausgewiesenen Bereichen der Außenanlagen gestattet werden, wenn andere Gäste nicht in ihrem Besuch beeinträchtigt sind. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen, Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.

1.6. Gegenstände aus Glas dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Restwertstoffen sind die zur Verfügung gestellten Behälter/Trennstationen zu benutzen.

1.7. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.8. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad und auf den Liegewiesen zu benutzen, wenn es

dadurch zu Belästigung der übrigen Badegäste kommt.

1.9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Fotografieren und Filmen für den privaten Bedarf ist gestattet, wenn die Rechte Dritter nicht berührt werden. Für gewerbliche Zwecke einschl. für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen einer vorherigen Zustimmung durch den Vorstand oder eines Beauftragten. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann (u. a. Fotohandys), dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden.

1.10. Zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit einem Symbol ausgeschildert.

1.11. Jedes Mitglied hat selbst für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des diensttuenden Vereinsbeauftragten ist zu folgen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1. Eintrittsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit gültigem Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist dem diensttuenden Vereinsbeauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar. Erwachsene Mitglieder sind berechtigt, gegen Entgelt in Ausnahmefällen einen persönlichen Gast in die Vereinsschwimmhallen einzuladen. Dabei übernimmt das Mitglied die Aufsicht und die Haftung für seinen Gast. Der Gast ist dem diensttuenden Vereinsbeauftragten zu melden. Die Zulassung von anderen Vereinen, Schulklassen etc. wird ausschließlich vom Vereinsvorstand genehmigt.

2.2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Für besondere Angebote (z. B. Babyschwimmen, Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten. Einlassschluss ist ½ Stunde vor Betriebsende, die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2.3 Der Belegungsplan ist am Eingang der Clubanlage bekanntgemacht. Er regelt die Aufteilung der allgemeinen Bade- und Trimmisportzeiten für Vereinsmitglieder, Sportmannschaften, Schulklassen etc. Sollten in Einzelfällen, z. B. bei größeren Veranstaltungen Abweichungen vom Schwimmzeitplan notwendig werden, so wird dies rechtzeitig durch Aushang, Anzeige oder Durchsagen bekanntgemacht.

2.3. Die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul-, Vereins- oder Kursbelegung oder bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten kann eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch besteht.

2.4. Der Besuch des Bades ist nur für Vereinsmitglieder frei, in bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen. Der Zutritt ist nicht gestattet

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen;

c) Personen, die an einer Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheit leiden;

d) Personen mit offenen Wunden oder Hausausschlägen;

e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, dies gilt auch für die Erteilung von Unterricht und Kursen gegen Entgelt;

f) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können. Ihnen und Kindern unter 10 Jahren sind ebenso wie Anfallskranken der Besuch nur zusammen mit einem erwachsenen Mitglied gestattet. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Saunabereichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

3. Aufsicht

In Schwimmbädern bestehen u. a. infolge behördlicher Regelungen Verpflichtungen zur lfd. Beaufsichtigung der Einrichtungen und der Badenden. Dabei wird prinzipiell zwischen zwei Arten von Aufsicht unterschieden:

- a. Aufsicht beim Badebetrieb (Einrichtungen)
- b. Aufsicht am Beckenrand (Badende)

a. Aufsicht beim Badebetrieb (Einrichtungen)

Hierfür ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Er setzt dazu technisch qualifizierte Mitarbeiter (Technische Aufsicht) ein. Diese sind u. a. zuständig für die

- Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gefahrenquellen im gesamten Bereich der Clubanlage
- Instandhaltung und Bedienung der technischen Einrichtungen
- Sauberkeit, Hygiene und Ordnung im gesamten Bereich der Clubanlage
- Qualität des Wassers und der Luft in den Schwimmhallen
- Pflege der Außenanlagen
- Ansprechpartner für die mit anderen Aufgaben (z. B. Aufsicht am Beckenrand, Reinigung etc.) betrauten Personen
- Einhaltung der für die einzelnen Benutzergruppen festgelegten Zeit- und Raumaufteilungen

Aus dem Umfang dieser Aufgaben ergibt sich, dass die mit der Technischen Aufsicht betrauten Personen für die Benutzer der Clubanlage nicht jederzeit erreichbar sind.

b. Aufsicht am Beckenrand (Badende)

Sie dient u. a. dazu, die Benutzer der Schwimmbecken (auch Lehrschwimmbecken), der Wasserrutsche und Elefanten-Rutsche in den Schwimmhallen sowie im Freibadbereich (Waldsee) durch **laufende Beaufsichtigung**

- vor Unfallgefahren und Belästigungen zu schützen
- bei Unfällen schnellstmöglich für fachkundige Hilfe zu sorgen
- die Einhaltung der Badeordnung sicherzustellen.

Hieraus ergibt sich, dass die für die Aufsicht am Beckenrand zuständigen Personen

- zur Übernahme der Verantwortung qualifiziert sein müssen
- während der Dauer ihrer Aufsichtspflicht ständig am Beckenrand (oder im Becken) anwesend sein müssen
- bei Verhinderung (auch kurzzeitiger) einen Vertreter einsetzen müssen.

Abweichend von den Regelungen in öffentlichen Bädern, wo die Schwimmmeister die Aufsicht am Beckenrand führen, ist die Zuständigkeit hierfür in unserer Clubanlage folgendermaßen geregelt:

1. Beim Trainingsbereich der Sport- und Übungsgruppen:
Trainer, Übungsleiter, Hilfsübungsleiter bzw. Lehrpersonal
2. Beim allgemeinen Trimmisport und Badebetrieb:
Beteiligte Erwachsene und Jugendliche gegenseitig. Erwachsene Vereinsmitglieder für mitgebrachte Gäste.
3. Beim allgemeinen Badebetrieb und Badespaß der Kinder:
Eltern für Kinder unter 10 Jahre und für ungeübte Schwimmer über 10 Jahren.

Der Vereinsvorstand bittet insbesondere die Eltern, ihre Kinder in diesem Sinne in unserer Clubanlage zu beaufsichtigen, auch bei der Benutzung der Rutschbahn, des Lande- und Planschbeckens.

4. Haftung bei Schadensfällen/Unfällen

4.1. Die Badegäste und Besucher benutzen die Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Verein oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Verein nicht.

4.2 Für während des Aufenthaltes in den Schwimmhallen erlittene Unfälle wird nur gehaftet, wenn diese auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Trägers zurückzuführen sind. Im Rahmen des Gruppenbetriebes sind grundsätzlich die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Verhütung von Unfällen verantwortlich. Eine Haftung wird daher nur übernommen, wenn der Unfall auf einen Umstand, der außerhalb des herkömmlichen Überwachungsbereiches dieser Person liegt oder auf die Befolgung einer Weisung des diensttuenden Vereinsbeauftragten zurückzuführen ist.

4.3. Für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidung und Wäsche wird bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- Euro gehaftet, sofern die Verwahrung in den für die Garderobenaufbewahrung vorgesehenen, ordnungsgemäß abgeschlossenen gebührenpflichtigen Garderobenschränken erfolgte. Bei Verlust oder Beschädigung von Geld- oder Wertsachen, zu denen insbesondere Schmuckgegenstände, geldähnliche Zahlungsmittel, Ausweispapiere und Fahrzeugschlüssel gehören, wird bis zum Höchstbetrag von 500,-- Euro eine Haftung nur dann übernommen, wenn diese bei den für die Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung gestellten Einrichtungen personeller oder sachlicher Art ordnungsgemäß abgegeben wurden. Im Falle eines Mitverschuldens des Betroffenen findet § 254 BGB Anwendung.

5. Benutzung der Einrichtungen

5.1. Mit Ausnahme des Freibades ist ein Garderobenschrank oder eine abschließbare Sammelumkleide zu benutzen. Für abhanden gekommene Schlüssel ist eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro zu entrichten. Bei Verlust des Schrankschlüssels ist vor Öffnung durch das Personal das Eigentum nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Gegenstände, die im Bereich der Schwimmhallen gefunden werden, sind beim diensttuenden Vereinsbeauftragten abzugeben

5.2. Der Aufenthalt in den Schwimmhallen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badegäste mit langem Haar müssen in den Schwimmbecken Badehauben tragen. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.

5.3. Barfußbereiche, Duschräume und Schwimmhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen oder Rollstühlen befahren werden. Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

5.4. Die Schwimmbecken oder Schwitzbäder dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Verwendung von Seife und anderen Badezusätzen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Tönen und Färben von Haaren sowie das Nägel schneiden, Rasieren und Wäsche waschen etc., auch in den Vorreinigungsräumen, ist nicht gestattet.

5.5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nassbelastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Laufen ist nicht gestattet. Es werden rutschfeste Badeschuhe zur Benutzung außerhalb des Schwimmbeckens empfohlen.

5.6. Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung von Badegästen. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperaturen, Beckengestaltung, Wassertiefe, Solebäder) bestimmen die Art der Nutzung.

5.7. Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Lehrschwimmbecken.

5.8. Die Rutschenanlagen dürfen nur gemäß der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand aus Sicherheitsgründen einzuhalten. Wenn eine Ampelanlage installiert ist, darf nur bei einer grünen Anzeige gerutscht werden. Die Landezone muss sofort verlassen werden.

5.9. Es darf nur von der dafür freigegebenen Stirnseite des Beckens bei einer Mindestwassertiefe von 1,80 m gesprungen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

5.10. Bei Wasserattraktionen anderer Art sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

5.11. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und anderen Sport- und Spielgeräten ist nicht gestattet. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Kindern, die Nichtschwimmer sind, sollten beim Besuch des Bades Schwimmhilfen angelegt werden.

5.12. Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
- b) von den seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen;
- c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegeleitern und Haltestangen zu turnen;
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

5.13. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur im Bereich der Gastronomie möglich. Stühle und Liegen dienen der Entspannung und sind für alle Gäste da. Sie dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen, etc. reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

6. Nutzung besonderer Einrichtungen

Für besondere Einrichtungen im Bad (z. B. Sauna, medizinische Abteilungen) gelten besondere Benutzungshinweise in einer erweiterten Haus- und Badeordnung.

7. Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder im Einzelfall können allgemein durch die Geschäftsleitung oder die Mitarbeiter vor Ort Ausnahmen zugelassen werden.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

9. Anerkennung der Badeordnung

Jeder Badegast erkennt mit dem Betreten der Schwimmhallen die Badeordnung in vollem Umfang an.